

04.06.92

**Antrag**

der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der  
Medizin (MTA-Gesetz - MTAG)

Punkt 14 der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Es ist folgender Artikel 2 anzufügen:

**'Artikel 2**

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG -) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl.- I S. 886) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 1 a wird ergänzt durch folgende Buchstaben:

- "j) medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik,  
medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik
- k) medizinisch-technischer Assistent für Morphologie,  
medizinisch-technische Assistentin für Morphologie."

Die bisherigen Buchstaben j) und k) werden zu l) und m).'

**Ausgeliefert am 04. JUNI 1992**

- 2 -

Als Folge wird der MTA-Gesetzentwurf mit Ausnahme von § 15 unter Artikel 1 zusammengefaßt und

der § 15 (\*) des MTA-Gesetzentwurfs wird Artikel 3 nach Maßgabe folgender Änderungen:

- a) In Absatz 1 sind die Worte "mit Ausnahme des § 8" zu ersetzen durch die Worte "mit Ausnahme des Artikels 1 § 8".
- b) In Absatz 2 sind die Worte "§ 8" zu ersetzen durch die Worte "Artikel 1 § 8".

Begründung:

Die Neueinführung des Zweiges Funktionsdiagnostik bzw. Morphologie macht eine Ausweitung der mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten erforderlich. Nach der Systematik des KHG sind die auszubildenden Berufe in § 2 Nr. 1a auszuführen.

(\*) Bei Annahme von Ziff. 8 ist das Inkrafttretensdatum in "1. September 1993" zu ändern.